jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Bvwg Erkenntnis 2024/1/2 W114 2281031-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.01.2024

**Entscheidungsdatum**

02.01.2024

**Norm**

B-VG Art133 Abs4
Horizontale GAP-Verordnung §16
Horizontale GAP-Verordnung §20 Abs1
Horizontale GAP-Verordnung §20 Abs2
Horizontale GAP-Verordnung §20 Abs3
Horizontale GAP-Verordnung §21 Abs1
MOG 2007 §19 Abs3
MOG 2007 §6
VwGVG §24 Abs4
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. § 16 gültig von 30.03.2018 bis 31.10.2022 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 403/2022
2. § 16 gültig von 08.05.2015 bis 29.03.2018

1. § 20 gültig von 08.05.2015 bis 31.10.2022 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 403/2022

1. § 20 gültig von 08.05.2015 bis 31.10.2022 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 403/2022

1. § 20 gültig von 08.05.2015 bis 31.10.2022 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 403/2022

1. § 21 gültig von 21.04.2021 bis 31.10.2022 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 403/2022
2. § 21 gültig von 22.04.2020 bis 20.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 165/2020
3. § 21 gültig von 30.03.2018 bis 21.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 57/2018
4. § 21 gültig von 23.05.2015 bis 29.03.2018 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2015
5. § 21 gültig von 08.05.2015 bis 22.05.2015

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

**Spruch**

,

W114 2281031-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Bernhard DITZ über die Beschwerde vom 23.01.2023 von XXXX , XXXX , BNr. XXXX , gegen den Bescheid des Vorstandes für den GB II der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien (AMA) vom 11.01.2023, AZ II/4-DZ/22-22148694010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2022 zu Recht:Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Bernhard DITZ über die Beschwerde vom 23.01.2023 von römisch 40 , römisch 40 , BNr. römisch 40 , gegen den Bescheid des Vorstandes für den GB römisch zwei der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien (AMA) vom 11.01.2023, AZ II/4-DZ/22-22148694010, betreffend die Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2022 zu Recht:

A)

1. Der Beschwerde wird stattgegeben.

2. Der angefochtene Bescheid wird dahingehend geändert, dass die am 09.12.2022 durch XXXX , XXXX , BNr. XXXX , vorgenommenen Änderungen ihres Mehrfachantrages-Flächen für das Antragsjahr 2022 infolge Vorliegens eines offensichtlichen Irrtums gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 809/2014 anerkannt werden, und ihr damit für die von ihr beantragten Flächen auf dem Feldstück 32 Schläge 2, 4 und 7 und auf dem Feldstück 47 Schlag 3 für das Antragsjahr 2022 Direktzahlungen zu gewähren sind.2. Der angefochtene Bescheid wird dahingehend geändert, dass die am 09.12.2022 durch römisch 40 , römisch 40 , BNr. römisch 4 0 , vorgenommenen Änderungen ihres Mehrfachantrages-Flächen für das Antragsjahr 2022 infolge Vorliegens eines offensichtlichen Irrtums gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 809 aus 2014, anerkannt werden, und ihr damit für die von ihr beantragten Flächen auf dem Feldstück 32 Schläge 2, 4 und 7 und auf dem Feldstück 47 Schlag 3 für das Antragsjahr 2022 Direktzahlungen zu gewähren sind.

3. Gemäß § 19 Abs. 3 MOG 2007 wird der AMA aufgetragen, die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis XXXX , XXXX bescheidmäßig mitzuteilen.3. Gemäß Paragraph 19, Absatz 3, MOG 2007 wird der AMA aufgetragen, die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis römisch 40 , römisch 40 bescheidmäßig mitzuteilen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

,

**Text**

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. XXXX , XXXX , im Weiteren: Beschwerdeführerin oder BF, stellte am 20.03.2022 für ihren Betrieb mit der BNr. XXXX für das Antragsjahr 2022 einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA), beantragte die Gewährung von Direktzahlungen und spezifizierte zu diesem Zweck in der Internet-Applikation INVEKOS-GIS eine Reihe von landwirtschaftlichen Nutzflächen.1 . römisch 40 , römisch 40 , im Weiteren: Beschwerdeführerin oder BF, stellte am 20.03.2022 für ihren Betrieb mit der BNr. römisch 40 für das Antragsjahr 2022 einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA), beantragte die Gewährung von Direktzahlungen und spezifizierte zu diesem Zweck in der Internet-Applikation INVEKOS-GIS eine Reihe von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Feldstücke (FS) 32 und 47 wurden in ihrem MFA dabei wie folgt beantragt:

FS

SL

Nutzung/Sorte/Begrünungsvariante

Fläche in ha

32

1

Grünbrache

0,2196

2

Winterweichweizen, Variante 1 - ÖPUL

3,0861

3

Sonstige Ackerflächen, Variante 1 - ÖPUL

0,0230

47

1

Winterweichweizen, Variante 4 - ÖPUL

2,3848

2

Sonstige Ackerflächen, Variante 4 - ÖPUL

0,0069

2. Am 31.07.2022 korrigierte die Beschwerdeführerin in ihrem MFA die Nutzung von FS 32 und von FS 47 wie folgt:

FS

SL

Nutzung/Sorte/Begrünungsvariante

Fläche in ha

32

1

Grünbrache

0,2196

2

Sonstige Ackerflächen, Variante 3 - ÖPUL

3,0861

3

Sonstige Ackerflächen, Variante 3 - ÖPUL

0,0230

47

1

Sonstige Ackerflächen, Variante 3 - ÖPUL

2,3848

2

Sonstige Ackerflächen, Variante 3 - ÖPUL

0,0069

3. Am 20.08.2022 korrigierte die Beschwerdeführerin in ihrem MFA die Nutzung von FS 32 neuerlich, während die Nutzung von FS 47 unverändert blieb:

FS

SL

Nutzung/Sorte/Begrünungsvariante

Fläche in ha

32

1

Grünbrache

0,2196

2

Sonstige Ackerflächen, Variante 3 - ÖPUL

0,8068

3

Sonstige Ackerflächen, Variante 4 - ÖPUL

0,0097

4

Sonstige Ackerflächen, Variante 4 - ÖPUL

2,2793

5

Sonstige Ackerflächen, Variante 3 - ÖPUL

0,0132

47

1

Sonstige Ackerflächen, Variante 4 - ÖPUL

2,3848

2

Sonstige Ackerflächen, Variante 4 - ÖPUL

0,0069

4. Am 09.12.2022 korrigierte die Beschwerdeführerin die von ihr im MFA beantragten FS 32 und 47 schließlich ein weiteres Mal wie folgt:

FS

SL

Nutzung/Sorte/Begrünungsvariante

Fläche in ha

32

1

Grünbrache

0,2196

2

Winterweichweizen, Variante 3 - ÖPUL

0,8068

3

Sonstige Ackerflächen, Variante 4 - ÖPUL

0,0097

4

Winterweichweizen

0,0290

5

Sonstige Ackerflächen, Variante 3 - ÖPUL

0,0132

7

Winterweichweizen, Variante 4 - ÖPUL

2,2503

47

1

Sonstige Ackerflächen

0,0129

2

Sonstige Ackerflächen, Variante 4 - ÖPUL

0,0069

3

Winterweichweizen, Variante 4 - ÖPUL

2,3718

5. Mit Bescheid der AMA vom 10.01.2023, AZ II/4-DZ/22-22148694010, wurden der Beschwerdeführerin Direktzahlungen für das Antragsjahr 2022 mit einem Ausmaß von EUR XXXX gewährt.5. Mit Bescheid der AMA vom 10.01.2023, AZ II/4-DZ/22-22148694010, wurden der Beschwerdeführerin Direktzahlungen für das Antragsjahr 2022 mit einem Ausmaß von EUR römisch 40 gewährt.

Hinsichtlich der beantragten Flächen auf FS 32 Schlag (SL) 2, FS 31 SL 3, FS 32 SL 4, FS 32 SL 5, FS 47 SL 1 und FS 47 SL 2 hinsichtlich einer Gesamtfläche mit einem Ausmaß von 5,5010 ha wurde in dieser Entscheidung hingewiesen, dass diese mit der Schlagnutzung „sonstige Ackerflächen“ nicht als beihilfefähige Flächen für die Basisprämie berücksichtigt werden können.

Damit wurden, obwohl die Beschwerdeführerin für das Antragsjahr 2022 über 55,9497 Zahlungsansprüche verfügte, nur für eine beihilfefähige Fläche mit einem Ausmaß von 50,4377 ha Direktzahlungen gewährt.

Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 11.01.2023 zugestellt.

6. In ihrer gegen diese Entscheidung der AMA am 23.01.2023 elektronisch erhobenen Beschwerde führten die BF aus, dass sie nachweislich im Antragsjahr 2022 auf Flächen der FS 32 und 47 beihilfefähig Winterweichweizen angebaut und geerntet habe. Anlässlich einer Korrektur der Begrünungsvariante am 31.07.2023 sei auf den bezeichneten Feldstücken für alle „Weizen-Schläge“ die Nutzungsart „sonstige Ackerfläche“ übernommen worden, obwohl tatsächlich diese Schläge mit Weizen bestellt worden seien.

Zum Nachweis dieser Behauptung wurden der Beschwerde mehrere Fotos, sowie eine verbale Darstellung beigefügt, woraus sich sehr plausibel und nachvollziehbar ergibt, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich im Antragsjahr 2022 auf Flächen der FS 32 und 47 Winterweichweizen angebaut und auch geerntet hat.

7. Die AMA legte am 10.11.2023 dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Beschwerde und Unterlagen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung vor.

8. Im Zuge der Vorlage bestätigte die AMA den in dieser Entscheidung dargelegten Sachverhalt und wies darauf hin, dass Flächen mit der Nutzung „sonstige Ackerflächen“ nicht förderfähig seien.

Gemäß Art. 4 Verordnung (EU) 809/2014 könne ein Beihilfeantrag jederzeit berichtigt und angepasst werden, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handle, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung anerkannt würden und der Begünstigte in gutem Glauben gehandelt habe.Gemäß Artikel 4, Verordnung (EU) 809 aus 2014, könne ein Beihilfeantrag jederzeit berichtigt und angepasst werden, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handle, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung anerkannt würden und der Begünstigte in gutem Glauben gehandelt habe.

Die zuständige Behörde könne offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden könnten.

Wegen der den Antrag verschlechternden Korrektur sei grundsätzlich keine Betrugsabsicht vorstellbar. Die der Beschwerde beigefügte Dokumentation sei auch gut nachvollziehbar.

Die Korrektur des Antrags sei unglücklich, doch bei oberflächlicher Betrachtung sei der MFA nicht widersprüchlich.

Die später noch eingebrachte Korrektur der Korrektur sei zu spät erfolgt, um anerkannt werden zu können.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Die Beschwerdeführerin war im Antragsjahr 2022 Bewirtschafterin ihres Betriebes mit der BNr. XXXX .1.1. Die Beschwerdeführerin war im Antragsjahr 2022 Bewirtschafterin ihres Betriebes mit der BNr. römisch 40 .

1.2. Am 20.03.2022 stellte die BF einen MFA und beantragte dabei auch die Gewährung von Direktzahlungen für die Bewirtschaftung der FS 32 und 47. Hinsichtlich der Bewirtschaftung von FS 32 SL 2 gab sie als Nutzung „Winterweichweizen, Variante 1 – ÖPUL“ und hinsichtlich der Bewirtschaftung von FS 47 SL 1 gab sie als Nutzung „Winterweichweizen, Variante 4 – ÖPUL“ an.

1.3. Am 31.07.2022 korrigierte die Beschwerdeführerin ihren eigenen MFA für das Antragsjahr 2022. Sie ersetzte bei der Bewirtschaftung des FS 32 SL 2 die Nutzung „Winterweichweizen, Variante 1 – ÖPUL“ durch die Nutzung „sonstige Ackerflächen, Variante 3 – ÖPUL“ und bei der Bewirtschaftung des FS 47 SL 1 die Nutzung „Winterweichweizen, Variante 4 – ÖPUL“ ebenfalls durch die Nutzung „sonstige Ackerflächen, Variante 3 – ÖPUL“.

1.4. Bei einer weiteren Korrektur ihres MFA für das Antragsjahr 2022 am 20.08.2022 unterteilte die Beschwerdeführerin das FS 32 in fünf Schläge und änderte die Variante.

1.5. Am 09.12.2022 korrigierte die Beschwerdeführerin neuerlich ihren MFA für das Antragsjahr 2022.

Nunmehr bildete die Beschwerdeführerin im geänderten MFA für das Antragsjahr 2022 bei FS 32 sechs Schläge und gab für das Antragsjahr 2022 bei FS 32 SL 2 mit einem Ausmaß von 0,8068 ha bzw. bei FS 32 SL 4 mit einem Ausmaß von 0,0290 ha und bei einem neuen Schlag 7 mit einem Ausmaß von 2,2503 ha wieder die Nutzung „Winterweichweizen“ an.

Auch beim FS 47 bildete die BF nunmehr statt zwei Schlägen, drei Schläge und gab bei FS 47 SL 3 mit einem Ausmaß von 2,3718 ha die Nutzung „Winterweichweizen“ an.

1.6. Ergänzend dazu wird vom erkennenden Gericht auf das von der AMA im Internet veröffentliche Merkblatt Direktzahlungen 2022 mit Stand vom Februar 2022 hingewiesen. Auf Seite 5 dieses Merkblattes wird unter dem Punkt 1.3. „Beihilfefähige Flächen“ hingewiesen, dass beihilfefähige Flächen Flächen mit folgenden Nutzungsarten seien:

? Ackerflächen – A

? Grünlandflächen – G

? Spezialkulturen (z.B. Obst) – S

? Weingartenflächen – WI und WT

? Gemeinschaftsweiden – D

? Almen – L

Sonstige Flächen (z.B. sonstige Grünlandflächen oder sonstige Ackerflächen) bzw. Flächen mit der Nutzungsart NF (sonstige Nutzfläche), GA (geschützter Anbau) und FO (Forst, ausgenommen Erstaufforstung) und Flächen mit dem Code GI (Grundinanspruchnahme) seien nicht beihilfefähig. Beihilfefähige Flächen müssten für die Nutzung von Zahlungsansprüchen dem Betriebsinhaber zum Stichtag 9. Juni des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen. (…) Werde eine Fläche während eines Kalenderjahres (vor bzw. nach der Ernte) nicht mehr landwirtschaftlich genutzt oder könnten die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung nicht eingehalten werden, dann seien diese Flächen nicht beihilfefähig.

1.7. Vom erkennenden Gericht wird auch auf ein Merkblatt der AMA mit Stand vom 28.03.2022 hingewiesen, in welchem eine Übersicht über Feldstücknutzungsarten, Schlagnutzungsarten, Codes und Begrünungsvarianten betreffend den MFA 2022 gegeben wird. Dabei ist auch „Sonstige Ackerflächen“ angeführt. In diesem Merkblatt wird auch darauf hingewiesen, dass nicht aufgelistete Kulturen oder Doppelnutzungen im MFA als „Sonstige Ackerkulturen“ anzugeben seien.

2. Beweiswürdigung:

Der in dieser Entscheidung wiedergegebene Sachverhalt und die angeführten Feststellungen ergeben sich aus den von der AMA vorgelegten Verfahrensunterlagen und wurden von keiner Partei substantiell bestritten. Widersprüchlichkeiten liegen nicht vor.

Die beschriebenen Merkblätter der AMA wurden im Internet von der AMA veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Version steht im jeweiligen Antragsjahr allen Bewirtschaftern zur Verfügung und bildet eine wichtige und vielgenutzte Informationsquelle bei der Beantragung landwirtschaftlicher Beihilfen, zumal diese im Allgemeinen in einer verständlicheren Sprache, als anzuwendende europarechtliche bzw. als nationale Rechtsvorschriften verfasst wurden. Aus diesen Merkblättern ergibt sich auch für das erkennende Gericht unzweifelhaft, dass sonstige Ackerflächen bei der Beantragung von Direktzahlungen nicht beihilfefähig sind, was im Übrigen auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wird.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit und zum Verfahren:

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 1 AMA-Gesetz 1992, BGBl. 376/1992 idgF, iVm § 6 Marktordnungsgesetz 2021 (MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007 idgF, erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung.Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz 1992, Bundesgesetzblatt 376 aus 1992, idgF, in Verbindung mit Paragraph 6, Marktordnungsgesetz 2021 (MOG 2021), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, idgF, erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. 33/2013 idgF, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß

anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt 33 aus 2013, idgF, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wennGemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 (MRK), noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, (MRK), noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen.

3.2. In der Sache:

a) Maßgebliche Rechtsgrundlagen in der für das betroffene Antragsjahr maßgeblichen Fassung:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022, lautet auszugsweise:Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 403 aus 2022,, lautet auszugsweise:

„Außerkrafttreten

§ 243. (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:Paragraph 243, (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Horizontale GAP-Verordnung, BGBl. II Nr. 100/2015,1. die Horizontale GAP-Verordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 100 aus 2015,,

2. die Direktzahlungs-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 368/2014,2. die Direktzahlungs-Verordnung 2015, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 368 aus 2014,,

3. […]

(2) Die in Abs. 1 genannten Verordnungen sind jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die(2) Die in Absatz eins, genannten Verordnungen sind jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die

1. in den Antragsjahren bis einschließlich 2022 verwirklicht worden sind,

2. […]“

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, im Folgenden VO (EU) 1307/2013, lautet auszugsweise:Die Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637 aus 2008, des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates, Amtsblatt L 347 vom 20.12.2013, S. 608, im Folgenden VO (EU) 1307 aus 2013,, lautet auszugsweise:

„Artikel 4

Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Bestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

a) "Betriebsinhaber" eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;

b) "Betrieb" die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden;

c) "landwirtschaftliche Tätigkeit"

i) die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke,

ii) die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, auf der Grundlage von Kriterien, die von den Mitgliedstaaten anhand eines von der Kommission vorgegebenen Rahmens festgelegt werden, oder

iii) die Ausübung einer von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden;

[…]

e) "landwirtschaftliche Fläche" jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt wird;

[…].“

„Artikel 21

Zahlungsansprüche

(1) Die Basisprämienregelung kann von Betriebsinhabern in Anspruch genommen werden, die

a) Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch Zuweisung gemäß Artikel 20 Absatz 4, durch Erstzuweisung nach Maßgabe der Artikel 24 oder Artikel 39, durch Zuweisung aus der nationalen Reserve oder den regionalen Reserven gemäß Artikel 30 oder durch Übertragung gemäß Artikel 34 erhalten.

[…].“

„Artikel 24

Erstzuweisung der Zahlungsansprüche

(1) Zahlungsansprüche werden den Betriebsinhabern zugewiesen, die gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind, sofern sie,

a) außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, bis zu dem gemäß Artikel 78 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festzusetzenden Termin für die Einreichung von Anträgen im Jahr 2015 die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung beantragen, unda) außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, bis zu dem gemäß Artikel 78 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, festzusetzenden Termin für die Einreichung von Anträgen im Jahr 2015 die Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung beantragen, und

b) vor jedweder Kürzung oder jedwedem Ausschluss nach Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 infolge eines Beihilfeantrags auf Direktzahlungen, auf eine nationale Übergangsbeihilfe oder auf ergänzende nationale Direktzahlungen im Jahr 2013 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 zum Empfang von Zahlungen berechtigt waren. b) vor jedweder Kürzung oder jedwedem Ausschluss nach Titel römisch zwei Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, infolge eines Beihilfeantrags auf Direktzahlungen, auf eine nationale Übergangsbeihilfe oder auf ergänzende nationale Direktzahlungen im Jahr 2013 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, zum Empfang von Zahlungen berechtigt waren.

Unterabsatz 1 gilt nicht in Mitgliedstaaten, die Artikel 21 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung anwenden.

Die Mitgliedstaaten können Betriebsinhabern, die gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind, Zahlungsansprüche zuweisen, sofern die Betriebsinhaber die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Voraussetzungen erfüllen und:

a) […]

b) denen im Jahr 2014 gemäß Artikel 41 oder 57 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Rahmen der Betriebsprämienregelung Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zugewiesen werden, oder b) denen im Jahr 2014 gemäß Artikel 41 oder 57 der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, im Rahmen der Betriebsprämienregelung Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zugewiesen werden, oder

c) die niemals eigene oder gepachtete Zahlungsansprüche gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 innehatten und überprüfbare Nachweise dafür vorlegen, dass sie zu dem von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 für das Antragsjahr 2013 festgesetzten Zeitpunkt Erzeugung, Zucht oder Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich durch Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, betrieben haben. Die Mitgliedstaaten können für diese Kategorie von Betriebsinhabern eigene zusätzliche objektive und nichtdiskriminierende Förderkriterien im Hinblick auf einschlägige Qualifikationen, Erfahrung oder Ausbildung festlegen.c) die niemals eigene oder gepachtete Zahlungsansprüche gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, oder der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, innehatten und überprüfbare Nachweise dafür vorlegen, dass sie zu dem von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009, für das Antragsjahr 2013 festgesetzten Zeitpunkt Erzeugung, Zucht oder Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich durch Ernten, Melken, Zucht von Tieren sowie Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, betrieben haben. Die Mitgliedstaaten können für diese Kategorie von Betriebsinhabern eigene zusätzliche objektive und nichtdiskriminierende Förderkriterien im Hinblick auf einschlägige Qualifikationen, Erfahrung oder Ausbildung festlegen.

[…]“

„Artikel 32

Aktivierung von Zahlungsansprüchen

(1) Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 33 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsanspruch zugewiesen wurde, gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die jährliche Zahlung der darin festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, Kürzung von Zahlungen gemäß Artikel 11 sowie linearen Kürzungen gemäß Artikel 7,

Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung sowie der Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. (1) Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 33 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsanspruch zugewiesen wurde, gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die jährliche Zahlung der darin festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, Kürzung von Zahlungen gemäß Artikel 11 sowie linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung sowie der Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013,.

(2) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Begriff "beihilfefähige Hektarfläche"

a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, einschließlich Flächen, die in Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind und sich beim Beitritt für die Anwendung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung entschieden haben, am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichen Zustand waren, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird;

b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. IVA der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bestand und dieb) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel römisch drei bzw. IVA der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, bestand und die

i) infolge der Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2000/60/EG sowie der Richtlinie 2009/147/EG nicht mehr der Begriffsbestimmung für "beihilfefähige Hektarfläche" unter Buchstabe a entspricht

ii) für die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Einklang stehen, aufgeforstet wird oderii) für die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257 aus 1999, oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698 aus 2005, oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305 aus 2013, oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698 aus 2005, oder Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1305 aus 2013, im Einklang stehen, aufgeforstet wird oder

iii) für die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 stillgelegt wird. iii) für die Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257 aus 1999,, Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698 aus 2005, oder gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305 aus 2013, stillgelegt wird.

(3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a gilt Folgendes:

a) Wird die landwirtschaftliche Fläche eines Betriebs auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so gilt diese Fläche als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten stark eingeschränkt zu sein.

b) Die Mitgliedstaaten können ein Verzeichnis der Flächen erstellen, die hauptsächlich für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.

Die Mitgliedstaaten legen Kriterien für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Absatzes auf ihrem Hoheitsgebiet fest.

[…]“

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48, im Weiteren VO (EU) 640/2014, lautet auszugsweise:Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640 aus 2014, der Kommission vom 11.03.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance, Amtsblatt L 181 vom 20.06.2014, S. 48, im Weiteren VO (EU) 640 aus 2014,, lautet auszugsweise:

„Artikel 12

Abweichung vom Einreichungstermin und vom Mitteilungstermin

Fällt einer der nachstehenden Termine auf einen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so gilt abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates, dass dieser Termin auf den ersten darauf folgenden Arbeitstag fällt:

a) der Endtermin für die Einreichung eines Beihilfe-, Stützungs- oder Zahlungsantrags oder sonstiger Erklärungen oder von Belegen oder Verträgen oder der Termin für Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags;

b) der letztmögliche Termin für eine verspätete Einreichung gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 und der letztmögliche Termin für eine verspätete Einreichung der Anträge von Begünstigten auf Zuweisung oder Erhöhung von Zahlungsansprüchen gemäß Artikel 14 Absatz 2;

[…]“

„Artikel 13

Verspätete Einreichung

(1) Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 4 wird bei Einreichung eines Beihilfe- oder Zahlungsantrags gemäß vorliegender Verordnung nach dem von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegten Termin für solche Anträge der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt.(1) Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 4 wird bei Einreichung eines Beihilfe- oder Zahlungsantrags gemäß vorliegender Verordnung nach dem von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 78 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, festgelegten Termin für solche Anträge der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt.

Unbeschadet der besonderen Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Notwendigkeit ergreifen, dass Belege rechtzeitig vorgelegt werden müssen, um wirksame Kontrollen planen und durchführen zu können, gilt Unterabsatz 1 auch für Stützungsanträge, Unterlagen, Verträge oder sonstige Erklärungen, die der zuständigen Behörde vorzulegen sind, sofern diese Stützungsanträge, Unterlagen, Verträge oder Erklärungen anspruchsbegründend für die Gewährung der betreffenden Beihilfe sind. In diesem Fall wird die Kürzung auf den betreffenden Beihilfe- oder Stützungsbetrag angewandt.

Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und dem Begünstigten keine Beihilfe oder Stützung gewährt.“

„Artikel 18

Berechnungsgrundlage in Bezug auf flächenbezogene Zahlungen

(1) Für Beihilfeanträge im Rahmen der Basisprämienregelung, der Kleinerzeugerregelung, der Umverteilungsprämie, der Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen und gegebenenfalls der Regelung für Junglandwirte in den Mitgliedstaaten, die die Basisprämienregelung anwenden, gilt Folgendes:

a) Liegt die Anzahl der angemeldeten Zahlungsansprüche über der Anzahl der dem Begünstigten zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche, so wird die Anzahl der angemeldeten Zahlungsansprüche auf die Anzahl der dem Begünstigten zur Verfügung stehenden Zahlungsansprüche gesenkt;

b) ergibt sich eine Differenz zwischen der Anzahl der angemeldeten Zahlungsansprüche und der angemeldeten Fläche, so wird die angemeldete Fläche an den niedrigeren der beiden Werte angeglichen.

Dieser Absatz gilt nicht im ersten Jahr der Zuweisung von Zahlungsansprüchen.

[…]

(5) Ist im Falle von Beihilfeanträgen und/oder Zahlungsanträgen für flächenbezogene Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe größer als die im Beihilfeantrag angemeldete Fläche, so wird für die Berechnung der Beihilfe die angemeldete Fläche herangezogen.

(6) Ist im Falle von Beihilfeanträgen und/oder Zahlungsanträgen für flächenbezogene Beihilferegelungen oder Stützungsmaßnahmen die angemeldete Fläche größer als die ermittelte Fläche für eine Kulturgruppe gemäß Artikel 17 Absatz 1, so wird die Beihilfe oder Stützung unbeschadet etwaiger nach Artikel 19 vorzunehmender Verwaltungssanktionen auf der Grundlage der für diese Kulturgruppe ermittelten Fläche berechnet.

Unbeschadet von Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird jedoch im Falle, dass die Differenz zwischen der ermittelten Gesamtfläche und der für Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungsregelungen gemäß den Titeln III, IV und V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angemeldeten Gesamtfläche oder der für Zahlungen im Rahmen einer flächenbezogenen Stützungsmaßnahme angemeldeten Gesamtfläche 0,1 ha oder weniger beträgt, die ermittelte Fläche mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt. Für diese Berechnung werden nur Übererklärungen von Flächen auf Ebene einer Kulturgruppe gemäß Artikel 17 Absatz 1 berücksichtigt.Unbeschadet von Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, wird jedoch im Falle, dass die Differenz zwischen der ermittelten Gesamtfläche und der für Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungsregelungen gemäß den Titeln römisch drei, römisch vier und römisch fünf der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, angemeldeten Gesamtfläche oder der für Zahlungen im Rahmen einer flächenbezogenen Stützungsmaßnahme angemeldeten Gesamtfläche 0,1 ha oder weniger beträgt, die ermittelte Fläche mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt. Für diese Berechnung werden nur Übererklärungen von Flächen auf Ebene einer Kulturgruppe gemäß Artikel 17 Absatz 1 berücksichtigt.

Unterabsatz 2 gilt nicht, wenn diese Differenz mehr als 20 % der für Zahlungen angemeldeten Gesamtfläche beträgt.

(7) Für die Berechnung der Beihilfe im Rahmen der Basisprämienregelung wird der Durchschnitt der Werte der verschiedenen Zahlungsansprüche im Verhältnis zu der jeweils angemeldeten Fläche berücksichtigt.“

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.07.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance, ABl. L 227 vom 31.07.2014, S. 69, im Weiteren VO (EU) 809/2014, lautet auszugsweise:Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809 aus 2014, der Kommission vom 17.07.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance, Amtsblatt L 227 vom 31.07.2014, S. 69, im Weiteren VO (EU) 809 aus 2014,, lautet auszugsweise:

„Artikel 4

Berichtigung und Anpassung bei offensichtlichen Irrtümern

Vom Begünstigten vorgelegte Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege können jederzeit nach

ihrer Einreichung berichtigt und angepasst werden, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung anerkannt wurden, und wenn der Begünstigte in gutem Glauben gehandelt hat.

Die zuständige Behörde kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können."

„Artikel 13

Termin für die Einreichung des Sammelantrags sowie der Beihilfe- und Zahlungsanträge

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Termine für die Einreichung des Sammelantrags sowie der Beihilfe- und Zahlungsanträge fest. Dieser Termin darf nicht nach dem 15. Mai eines jeden Jahres liegen. Estland, Lettland, Litauen, Finnland und Schweden können einen späteren Termin festlegen, der aber nicht nach dem 15. Juni liegen darf.

Bei der Festsetzung dieser Termine ziehen die Mitgliedstaaten den für die Vorlage aller notwendigen Angaben zur ordnungsgemäßen Bearbeitung und Zahlung der Beihilfen und/oder Förderung benötigten Zeitraum in Betracht und stellen sicher, dass wirksame Kontrollen geplant werden.

[…]"

„Artikel 15

Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags und Änderungen nach Vorabprüfungen

(1) Nach dem Termin für die Einreichung des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags können einzelne landwirtschaftliche Parzellen oder einzelne Zahlungsansprüche in dem Antrag hinzugefügt oder angepasst werden, sofern die Voraussetzungen für die betreffenden Direktzahlungsregelungen oder Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erfüllt sind.

Unter den gleichen Bedingungen können Änderungen hinsichtlich der Nutzung oder der Beihilferegelung oder der Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums bei einzelnen landwirtschaftlichen Parzellen oder Zahlungsansprüchen vorgenommen werden, die im Sammelantrag bereits ausgewiesen sind.

Sofern die Änderungen nach den Unterabsätzen 1 und 2 die vorzulegenden Belege oder Verträge berühren, können auch diese Belege oder Verträge entsprechend geändert werden.

(1a) Wurden einem Begünstigten die Ergebnisse der Vorabprüfungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 mitgeteilt, kann dieser Begünstigte den Sammelantrag oder den Zahlungsantrag ändern, um für einzelne Parzellen alle Korrekturen vorzunehmen, die aufgrund der Ergebnisse dieser Gegenkontrollen, falls diese potenzielle Verstöße ergeben haben, erforderlich sind.

(1b) Werden Kontrollen durch Monitoring gemäß Artikel 40a vorgenommen, so können die Begünstigten den Sammelantrag oder den Zahlungsantrag in Bezug auf die Nutzung einzelner landwirtschaftlicher Parzellen ändern, sofern die Anforderungen im Rahmen der Direktzahlungsregelungen oder der betreffenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums eingehalten werden.

(2) Änderungen gemäß Absatz 1 sind der zuständigen Behörde bis spätestens 31. Mai des betreffenden Jahres mitzuteilen, außer im Falle von Estland, Lettland, Litauen, Finnland und Schweden, wo sie bis spätestens 15. Juni des betreffenden Jahres mitzuteilen sind.

Diese Mitteilungen erfolgen schriftlich oder über das geografische Beihilfeantragsformular.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten einen früheren Termin für die Mitteilung solcher Änderungen festsetzen. Dieser Termin darf jedoch nicht weniger als 15 Kalendertage nach dem Termin für die Einreichung des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags gemäß Artikel 13 Absatz 1 liegen."

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik, BGBl. II 100/2015, idFd BGBl. II Nr. 165/2020 (in der Folge: Horizontale GAP-Verordnung) lautet auszugsweise:Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik, Bundesgesetzblatt Teil 2, 100 aus 2015,, idFd Bundesgesetzblatt Teil

2, Nr. 165 aus 2020, (in der Folge: Horizontale GAP-Verordnung) lautet auszugsweise:

„Nutzungsarten

§ 16. Die Nutzungsarten eines Feldstückes ergeben sich aus den Nutzungsarten, wie sie für die Sammelanträge (Mehrfachantrag-Flächen) vorgesehen sind. Als vom Antragsteller anzugebende Nutzungsarten gelten jedenfalls:

1. Acker,
2. Grünland,
3. Dauer-/Spezialkulturen,
4. Weingartenflächen einschließlich Schnittweingärten,
5. Weingartenflächen einschließlich Schnittweingärten – Terrassenanlagen,
6. Geschützter Anbau auf Substratkulturen oder in Töpfen,
7. Alm,

8a. naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen,

8. Gemeinschaftsweide,
9. Forst und
10. sonstige auszuweisende Nutzungsarten.“Paragraph 16, Die Nutzungsarten eines Feldstückes ergeben sich aus den Nutzungsarten, wie sie für die Sammelanträge (Mehrfachantrag-Flächen) vorgesehen sind. Als vom Antragsteller anzugebende Nutzungsarten gelten jedenfalls:, 1. Acker,, 2. Grünland,, 3. Dauer-/Spezialkulturen,, 4. Weingartenflächen einschließlich Schnittweingärten,, 5. Weingartenflächen einschließlich Schnittweingärten – Terrassenanlagen,, 6. Geschützter Anbau auf Substratkulturen oder in Töpfen,, 7. Alm,, 8a. naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen,, 8. Gemeinschaftsweide,, 9. Forst und, 10. sonstige auszuweisende Nutzungsarten.“

„Nicht-landwirtschaftlich genutzte Flächen

§ 20. (1) Als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des Art. 32 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode oder während der Vegetationsperiode für nicht-landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, wenn durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung die landwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen nicht eingeschränkt wird. Insbesondere darf die nicht-landwirtschaftliche Nutzung das Grundwasser, den Boden und die Umwelt nicht beeinträchtigen. Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung während der Vegetationsperiode darf auf ein- und derselben Fläche insgesamt längstens 14 Tage dauern und ist der AMA vorab zu melden.Paragraph 20, (1) Als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des Artikel 32, Absatz 3, Litera a, der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, gelten landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode oder während der Vegetationsperiode für nicht-landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, wenn durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung die landwirtschaftliche Tätigkeit auf diesen Flächen nicht eingeschränkt wird. Insbesondere darf die nicht-landwirtschaftliche Nutzung das Grundwasser, den Boden und die Umwelt nicht beeinträchtigen. Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung während der Vegetationsperiode darf auf ein- und derselben Fläche insgesamt längstens 14 Tage dauern und ist der AMA vorab zu melden.

(2) Gemäß Art. 32 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind als hauptsächlich für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen jene landwirtschaftlichen Flächen anzusehen, die in Verbindung mit nicht-landwirtschaftlichen Flächen stehen und der nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeit dadurch untergeordnet sind, dass insbesondere für Pflege und Nutzung in zeitlicher Hinsicht oder den Bewuchs betreffend Beschränkungen oder Einschränkungen bestehen. Insbesondere sind landwirtschaftliche Flächen im abgegrenzten Bereich von Flughäfen, insbesondere im Bereich der Start- und Landebahnen, als Teil von Golf- und anderen Sportplätzen oder die für die militärische Ausbildung genutzten Teile von Truppenübungsplätzen bzw. Kasernen als für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen anzusehen.(2) Gemäß Artikel 32, Absatz 3, Litera b, der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, sind als hauptsächlich für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen jene landwirtschaftlichen Flächen anzusehen, die in Verbindung mit nicht-landwirtschaftlichen Flächen stehen und der nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeit dadurch untergeordnet sind, dass insbesondere für Pflege und Nutzung in

zeitlicher Hinsicht oder den Bewuchs betreffend Beschränkungen oder Einschränkungen bestehen. Insbesondere sind landwirtschaftliche Flächen im abgegrenzten Bereich von Flughäfen, insbesondere im Bereich der Start- und Landebahnen, als Teil von Golf- und anderen Sportplätzen oder die für die militärische Ausbildung genutzten Teile von Truppenübungsplätzen bzw. Kasernen als für nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzte Flächen anzusehen.

(3) Nicht zu den beihilfefähigen Flächen gemäß § 17 Abs. 1 zählen jedenfalls befestigte Weg- oder Gebäudeflächen, Schottergruben, Steinbrüche, Parks, Freizeitflächen, Christbaumkulturen, dauerhafte Rangier- und Lagerflächen sowie Hecken, Gehölze, und Mauern, sofern sie nicht unter § 18 Z 1 oder 2 fallen.“(3) Nicht zu den beihilfefähigen Flächen gemäß Paragraph 17, Absatz eins, zählen jedenfalls befestigte Weg- oder Gebäudeflächen, Schottergruben, Steinbrüche, Parks, Freizeitflächen, Christbaumkulturen, dauerhafte Rangier- und Lagerflächen sowie Hecken, Gehölze, und Mauern, sofern sie nicht unter Paragraph 18, Ziffer eins, oder 2 fallen.“

„3. Abschnitt

Antragstellung

Einreichung

§ 21. (1) Der Sammelantrag (Mehrfachantrag-Flächen) gemäß Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ist bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres ausschließlich gemäß § 3 Abs. 1 einzureichen. Änderungen gemäß Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sind bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Antragsjahres mitzuteilen.Paragraph 21, (1) Der Sammelantrag (Mehrfachantrag-Flächen) gemäß Artikel 11, der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640 aus 2014, ist bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres ausschließlich gemäß Paragraph 3, Absatz eins, einzureichen. Änderungen gemäß Artikel 15, Absatz eins, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809 aus 2014, sind bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Antragsjahres mitzuteilen.

[…]“

b) rechtliche Würdigung:

Seit 01.01.2023 gilt in Österreich im Bereich landwirtschaftlicher Direktzahlungen ein neues Beihilfenreglement. Das System der Zahlungsansprüche ist nicht mehr maßgeblich. Die Direktzahlungen werden ab dem Antragsjahr 2023 auf Basis der im MFA angemeldeten und als förderfähig ermittelten Flächen und Tiere berechnet. Hinsichtlich der Anträge auf Gewährung von Direktzahlungen, die für die Antragsjahre vor dem Jahr 2023 gestellt wurden, sind im Wesentlichen jedoch gemäß § 243 Abs. 2 Z 1 GSP-AV die bisherigen Vorschriften unverändert anzuwenden.Seit 01.01.2023 gilt in Österreich im Bereich landwirtschaftlicher Direktzahlungen ein neues Beihilfenreglement. Das System der Zahlungsansprüche ist nicht mehr maßgeblich. Die Direktzahlungen werden ab dem Antragsjahr 2023 auf Basis der im MFA angemeldeten und als förderfähig ermittelten Flächen und Tiere berechnet. Hinsichtlich der Anträge auf Gewährung von Direktzahlungen, die für die Antragsjahre vor dem Jahr 2023 gestellt wurden, sind im Wesentlichen jedoch gemäß Paragraph 243, Absatz 2, Ziffer eins, GSP-AV die bisherigen Vorschriften unverändert anzuwenden.

In der gegenständlichen Angelegenheit, die einen Antrag auf Gewährung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2022 betrifft, geht es im Wesentlichen um die Frage, ob und bis wann und allenfalls wie ein bereits gestellter MFA von der Beschwerdeführerin korrigiert werden darf und wie sich allfällige Änderungen dieses MFA durch die Beschwerdeführerin auf die Gewährung der Direktzahlungen und letztlich auf die Höhe des von der AMA anzuweisenden Förderbetrages für das Antragsjahr 2022 auswirkt.

Die diesbezüglichen zu berücksichtigenden europarechtlichen und nationalen Bestimmungen wurden in dieser Entscheidung bereits dargestellt.

Der MFA für das Antragsjahr 2022 war – wie sich aus § 21 Abs. 1 der Horizontalen GAP-Verordnung in Verbindung mit Artikel 12 lit. b der VO (EU) 640/2014 ergibt – bis zum 16.05.2022 (der 15.05.2022 war ein Sonntag) einzureichen, wobei in diesem MFA in der Feldstücksliste auch die entsprechende Schlagnutzung

anzugeben war.Der MFA für das Antragsjahr 2022 war – wie sich aus Paragraph 21, Absatz eins, der Horizontalen GAP-Verordnung in Verbindung mit Artikel 12 Litera b, der VO (EU) 640 aus 2014, ergibt – bis zum 16.05.2022 (der 15.05.2022 war ein Sonntag) einzureichen, wobei in diesem MFA in der Feldstücksliste auch die entsprechende Schlagnutzung anzugeben war.

Ebenfalls aus § 21 Abs. 1 der Horizontalen GAP-Verordnung ergibt sich, dass ein einmal eingereichter MFA bis zum 31.05.2022 geändert werden konnte, und die entsprechenden Änderungen über das Internetserviceportal der AMA „eama“ mitgeteilt werden mussten.Ebenfalls aus Paragraph 21, Absatz eins, der Horizontalen GAP-Verordnung ergibt sich, dass ein einmal eingereichter MFA bis zum 31.05.2022 geändert werden konnte, und die entsprechenden Änderungen über das Internetserviceportal der AMA „eama“ mitgeteilt werden mussten.

Damit stellt sich die Frage, ob ein MFA für das Antragsjahr 2022 überhaupt nach dem 31.05.2022 geändert werden konnte, und allenfalls wie man mit solchen Änderungen des MFA umgeht.

Dazu wird auf Artikel 4 der VO (EU) 809/2014 hingewiesen, wonach von einer Begünstigten vorgelegte Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt und angepasst werden können, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung anerkannt wurden, und wenn die Begünstigte in gutem Glauben gehandelt hat.Dazu wird auf Artikel 4 der VO (EU) 809 aus 2014, hingewiesen, wonach von einer Begünstigten vorgelegte Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt und angepasst werden können, wenn es sich um offensichtliche Irrtümer handelt, die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung anerkannt wurden, und wenn die Begünstigte in gutem Glauben gehandelt hat.

Wichtig in diesem Zusammenhang für die Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit ist der nächste Absatz dieser Bestimmung, der jedenfalls in der gegenständlichen Angelegenheit zu berücksichtigen ist. Dieser lautet:

„Die zuständige Behörde kann offensichtliche Irrtümer nur dann anerkennen, wenn sie durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen unmittelbar festgestellt werden können.“

Aus dieser Bestimmung ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass der MFA für das Antragsjahr 2022 losgelöst von § 21 Abs. 1 der Horizontalen GAP-Verordnung bei Vorliegen eines offensichtlichen Irrtums auch nach dem 31.05.2022 geändert werden konnte. Dafür spricht auch Artikel 15 der VO (EU) 809/2014, der verschiedene Änderungsmöglichkeiten eines MFA, der in dieser Bestimmung Sammelantrag genannt wird, aufzeigt. Darin wird dargelegt, dass eine Änderung eines MFA auch dazu genutzt werden kann, um im Rahmen einer Kontrolle sich ergebende Auffälligkeiten, die zu einem Verstoß und in weiterer Folge zu einer Sanktion bzw. zu einem Abzug führen könnten, rechtzeitig zu berücksichtigen, um solches zu verhindern. Daraus hat sich in der Praxis ein auch vom erkennenden Gericht mitgetragenes Prozedere ergeben, wonach nach dem 31.05. des jeweiligen Antragsjahres der jeweilige MFA auch dann geändert bzw. ergänzt werden kann, wenn es dadurch zu keiner Erhöhung der Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr kommt. Damit wurde auch nach Auffassung des erkennenden Gerichtes sichergestellt, dass § 21 Abs. 1 der Horizontalen GAP-Verordnung eingehalten wird und andererseits auch der Forderung des Artikel 15 der VO (EU) 809/2014 nach Möglichkeiten der Änderung des MFA über den 31.05. des jeweiligen Antragsjahres hinaus Rechnung getragen werden kann.Aus dieser Bestimmung ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass der MFA für das Antragsjahr 2022 losgelöst von Paragraph 21, Absatz eins, der Horizontalen GAP-Verordnung bei Vorliegen eines offensichtlichen Irrtums auch nach dem 31.05.2022 geändert werden konnte. Dafür spricht auch Artikel 15 der VO (EU) 809 aus 2014,, der verschiedene Änderungsmöglichkeiten eines MFA, der in dieser Bestimmung Sammelantrag genannt wird, aufzeigt. Darin wird dargelegt, dass eine Änderung eines MFA auch dazu genutzt werden kann, um im Rahmen einer Kontrolle sich ergebende Auffälligkeiten, die zu einem Verstoß und in weiterer Folge zu einer Sanktion bzw. zu einem Abzug führen könnten, rechtzeitig zu berücksichtigen, um solches zu verhindern. Daraus hat sich in der Praxis ein auch vom erkennenden Gericht mitgetragenes Prozedere ergeben, wonach nach dem 31.05. des jeweiligen Antragsjahres der jeweilige MFA auch dann geändert bzw. ergänzt werden kann, wenn es dadurch zu keiner Erhöhung der Direktzahlungen für

das jeweilige Antragsjahr kommt. Damit wurde auch nach Auffassung des erkennenden Gerichtes sichergestellt, dass Paragraph 21, Absatz eins, der Horizontalen GAP-Verordnung eingehalten wird und andererseits auch der Forderung des Artikel 15 der VO (EU) 809 aus 2014, nach Möglichkeiten der Änderung des MFA über den 31.05. des jeweiligen Antragsjahres hinaus Rechnung getragen werden kann.

Wenn nunmehr die Beschwerdeführerin die Auffassung vertritt, dass ihr bei der Änderung ihres MFA am 31.07.2022 ein „offensichtlicher Irrtum“ unterlaufen sei, irrt sie. Auch das erkennende Gericht vertritt die Auffassung, dass die Änderung ihres MFA durch die Beschwerdeführerin am 31.07.2022, zu keiner Erhöhung der damit verbundenen Direktzahlungen für das Antragsjahr 2022 führt. Damit handelte es sich um eine zulässige Änderung ihres eigenen MFA. Eine Prüfung, warum die Beschwerdeführerin diese Änderung am 31.07.2022 vorgenommen hat, sehen die anzuwendenden Vorschriften nicht vor. Die Änderung ihres eigenen MFA lag ausschließlich in der Disposition der Beschwerdeführerin.

Bei einer Betrachtung der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen hinsichtlich der Beantragung von Direktzahlungen für das Antragsjahr 2022 ist auch für das erkennende Gericht aus den von der BF der AMA vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar, dass der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Änderung ihres MFA am 31.07.2022 ein offensichtlicher Irrtum unterlaufen ist. Damit ist auch die Anerkennung der ersten Änderung des MFA durch die Beschwerdeführerin am 31.07.2022 durch die AMA nicht zu beanstanden. Die Anerkennung der von der BF vorgenommenen Korrektur des MFA am 31.07.2022 durch die AMA erfolgte damit im Ergebnis rechtskonform und wurde im Übrigen von der Beschwerdeführerin auch nicht beanstandet.

Auch die Korrektur des MFA durch die Beschwerdeführerin am 20.08.2022 führt zu keiner Erhöhung der der Beschwerdeführerin für das Antragsjahr 2022 zu gewährenden Direktzahlungen und war daher von der AMA auch anzuerkennen.

Ganz anders verhält es sich hinsichtlich der Korrektur des MFA für das Antragsjahr 2022, die die Beschwerdeführerin am 09.12.2022 vorgenommen hat. Diese Korrektur erfolgte durch die BF natürlich deswegen, damit Sie auch für jene Schläge der FS 32 und 47, auf denen die Beschwerdeführerin im Antragsjahr 2022 Weizen angebaut hat, zusätzlich eine Förderung erhält.

Einzige Möglichkeit, die zu einer positiven Berücksichtigung dieser Korrektur des MFA für das Antragsjahr 2022 führen kann, ist das Vorliegen eines offensichtlichen Irrtums im Sinne des Artikel 4 der VO (EU) 809/2014.Einzige Möglichkeit, die zu einer positiven Berücksichtigung dieser Korrektur des MFA für das Antragsjahr 2022 führen kann, ist das Vorliegen eines offensichtlichen Irrtums im Sinne des Artikel 4 der VO (EU) 809 aus 2014,.

Im Gegensatz zur AMA, die eine „oberflächliche Betrachtung“ (so die von der AMA in der Aufbereitung für das BVwG selbst vorgenommene Qualifizierung), gelangt das erkennende Gericht „auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung“ (so der in Artikel 4 der VO (EU) 809/2014 geforderte Anspruch) zum Ergebnis, dass der durch die Beschwerdeführerin am 09.12.2022 vorgenommenen Korrektur des MFA ein offensichtlicher Irrtum zugrunde liegt. Die Beschwerdeführerin hat durch die Beschwerde selbst und insbesondere durch die mit der Beschwerde vorgelegten Belege den offensichtlichen Irrtum nachgewiesen. Diese Belege (verbale nachvollziehbare Darlegung des Sachverhaltes, Luftbildaufnahmen der verfahrensgegenständlichen Flächen sowie Fotografien der Flächen, auf denen ua. auch deutlich der Anbau und der Erntevorgang von Weizen erkennbar ist), die zum Zeitpunkt der Korrektur des MFA am 09.12.2022 auch faktisch bereits existent waren, aber nur aus Unerfahrenheit der BF von ihr nicht sofort mit der Korrektur am 09.12.2022 in eama mithochgeladen wurden, beweisen, dass die Beschwerdeführerin im Antragsjahr 2022 Flächen der FS 32 und 47 auch tatsächlich mit Weizen bewirtschaftete. Aus diesen Belegen ist jedenfalls für das erkennende Gericht leicht erkennbar, dass die verfahrensgegenständlichen Flächen von der Beschwerdeführerin im Antragsjahr 2022 mit beihilfefähigem Winterweichweizen bewirtschaftet wurden. Dies lässt nach Auffassung des erkennenden Gerichtes einzig den logischen Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin sich offensichtlich geirrt hatte, wenn sie im MFA für diese Flächen statt der beihilfefähigen Nutzung „Winterweichweizen“ die nicht beihilfefähige Nutzung „sonstige Ackerflächen“ angegeben hat. Damit erfolgte die Korrektur des MFA durch die Beschwerdeführerin am 09.12.2022 infolge eines vorliegenden offensichtlichen Irrtums, was dazu führt, dass diese Korrektur von der AMA positiv zu

beurteilen ist und in weiterer Folge der angefochtene Bescheid entsprechend zu ändern ist.Im Gegensatz zur AMA, die eine „oberflächliche Betrachtung“ (so die von der AMA in der Aufbereitung für das BVwG selbst vorgenommene Qualifizierung), gelangt das erkennende Gericht „auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung“ (so der in Artikel 4 der VO (EU) 809 aus 2014, geforderte Anspruch) zum Ergebnis, dass der durch die Beschwerdeführerin am 09.12.2022 vorgenommenen Korrektur des MFA ein offensichtlicher Irrtum zugrunde liegt. Die Beschwerdeführerin hat durch die Beschwerde selbst und insbesondere durch die mit der Beschwerde vorgelegten Belege den offensichtlichen Irrtum nachgewiesen. Diese Belege (verbale nachvollziehbare Darlegung des Sachverhaltes, Luftbildaufnahmen der verfahrensgegenständlichen Flächen sowie Fotografien der Flächen, auf denen ua. auch deutlich der Anbau und der Erntevorgang von Weizen erkennbar ist), die zum Zeitpunkt der Korrektur des MFA am 09.12.2022 auch faktisch bereits existent waren, aber nur aus Unerfahrenheit der BF von ihr nicht sofort mit der Korrektur am 09.12.2022 in eama mithochgeladen wurden, beweisen, dass die Beschwerdeführerin im Antragsjahr 2022 Flächen der FS 32 und 47 auch tatsächlich mit Weizen bewirtschaftete. Aus diesen Belegen ist jedenfalls für das erkennende Gericht leicht erkennbar, dass die verfahrensgegenständlichen Flächen von der Beschwerdeführerin im Antragsjahr 2022 mit beihilfefähigem Winterweichweizen bewirtschaftet wurden. Dies lässt nach Auffassung des erkennenden Gerichtes einzig den logischen Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin sich offensichtlich geirrt hatte, wenn sie im MFA für diese Flächen statt der beihilfefähigen Nutzung „Winterweichweizen“ die nicht beihilfefähige Nutzung „sonstige Ackerflächen“ angegeben hat. Damit erfolgte die Korrektur des MFA durch die Beschwerdeführerin am 09.12.2022 infolge eines vorliegenden offensichtlichen Irrtums, was dazu führt, dass diese Korrektur von der AMA positiv zu beurteilen ist und in weiterer Folge der angefochtene Bescheid entsprechend zu ändern ist.

Ergänzend wird vom BVwG noch einmal auf die von der AMA selbst verfasste Aufbereitung für das BVwG hingewiesen, in der sie selbst ausführt, dass die „beiliegende Dokumentation“ sehr gut nachvollziehbar sei. Mit dieser Dokumentation ist offensichtlich die der Beschwerde angeschlossene verbale Darstellung des Sachverhaltes durch die Beschwerdeführerin gemeint. Auch für das erkennende Gericht wurde sehr nachvollziehbar und realitätsnah von der Beschwerdeführerin geschildert, wie es letztlich zum offensichtlichen Irrtum gekommen ist.

Für das erkennende Gericht war es sehr einfach – im Rahmen einer umfassenden Einzelfallbewertung – zum nunmehr vorliegenden Ergebnis zu gelangen. Der AMA standen bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die erst mit der Beschwerde vorgelegten Belege jedoch nicht zur Verfügung, sodass es zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung nahezu unmöglich war, das Vorliegen eines tatsächlich vorliegenden offensichtlichen Irrtums gemäß Art. 4 der VO (EU) 809/2014 zu erkennen.Für das erkennende Gericht war es sehr einfach – im Rahmen einer umfassenden Einzelfallbewertung – zum nunmehr vorliegenden Ergebnis zu gelangen. Der AMA standen bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die erst mit der Beschwerde vorgelegten Belege jedoch nicht zur Verfügung, sodass es zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung nahezu unmöglich war, das Vorliegen eines tatsächlich vorliegenden offensichtlichen Irrtums gemäß Artikel 4, der VO (EU) 809 aus 2014, zu erkennen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und Art. 47 GRC dem nicht entgegenstand. Letztlich handelte es sich um die Beurteilung reiner Rechtsfragen, die auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verwaltungsgerichtshofes keiner Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedürfen (VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117); vgl. dazu mwN auch Senft, Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive, ZVG 2014/6, 523. Zudem wurde auch von keiner Partei des Verfahrens die Abhaltung einer mündliche Verhandlung beantragt.Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und Artikel 47, GRC dem nicht entgegenstand. Letztlich handelte es sich um die Beurteilung reiner Rechtsfragen, die auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verwaltungsgerichtshofes keiner Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedürfen (VwGH

21.12.2016, Ra 2016/04/0117); vergleiche dazu mwN auch Senft, Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive, ZVG 2014/6, 523. Zudem wurde auch von keiner Partei des Verfahrens die Abhaltung einer mündliche Verhandlung beantragt.

§ 19 Abs. 3 MOG 2007 ist die Rechtsgrundlage dafür, dass der AMA im Spruch dieser Entscheidung aufgetragen wurde, die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis der Beschwerdeführerin bescheidmäßig mitzuteilen.Paragraph 19, Absatz 3, MOG 2007 ist die Rechtsgrundlage dafür, dass der AMA im Spruch dieser Entscheidung aufgetragen wurde, die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis der Beschwerdeführerin bescheidmäßig mitzuteilen.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem existiert für diese Rechtsfrage auch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem existiert für diese Rechtsfrage auch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

In der gegenständlichen Angelegenheit standen dem erkennenden Gericht Belege im Sinne des Artikels 4 der VO (EU) 809/2014 zur Verfügung, die dazu geführt haben, dass das erkennende Gericht – im Rahmen einer umfassenden Einzelfallbewertung – letztlich zur Auffassung gelangen musste, dass in der gegenständlichen Angelegenheit ein offensichtlicher Irrtum gemäß Artikel 4 der VO (EU) 809/2014 vorliegt. Diese Unterlagen mussten bereits auch am 09.12.2022 existent gewesen sein, sodass sie, wenn sie auch der AMA bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides bekannt gewesen wären, dazu geführt hätten, dass auch die AMA zur Auffassung gelangen hätte müssen, dass das Vorliegen dieses offensichtlichen Irrtums dazu geführt hat, dass die Beschwerdeführerin am 09.12.2022 ihren eigenen MFA korrigiert hat. Die AMA hatte aufgrund des Umstandes, dass ihr die erst mit der Beschwerde von der BF vorgelegten Belege nicht bekannt waren, kaum eine Chance den offensichtlich vorliegenden Irrtum zu erkennen und dementsprechend zu entscheiden. Das erkennende Gericht will mit der Zulassung einer Revision vom Verwaltungsgerichtshof wissen, ob im Falle, dass eine Partei des Beschwerdeverfahrens auch tatsächlich vom Recht auf Erhebung einer ordentlichen Revision Gebrauch macht, bei einer Entscheidung über das Vorliegen eines offensichtlichen Irrtums durch das erkennende Gericht nur jene Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege im Sinne des Artikel 4 der VO (EU) 809/2014 berücksichtigt werden dürfen, die auch der AMA bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides bekannt waren, oder ob das erkennende Gericht im Ergebnis rechtskonform alle Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege im Sinne des Artikel 4 der VO (EU) 809/2014, und damit auch jene, die der AMA zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht bekannt waren, bei der Frage des Vorliegens eines offensichtlichen Irrtums berücksichtigt hat.In der gegenständlichen Angelegenheit standen dem erkennenden Gericht Belege im Sinne des Artikels 4 der VO (EU) 809 aus 2014, zur Verfügung, die dazu geführt haben, dass das erkennende Gericht – im Rahmen einer umfassenden Einzelfallbewertung – letztlich zur Auffassung gelangen musste, dass in der gegenständlichen Angelegenheit ein offensichtlicher Irrtum gemäß Artikel 4 der VO (EU) 809 aus 2014, vorliegt. Diese Unterlagen mussten bereits auch am 09.12.2022 existent gewesen sein, sodass sie, wenn sie auch der AMA bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides bekannt gewesen wären, dazu geführt hätten, dass auch die AMA zur Auffassung gelangen hätte müssen, dass das Vorliegen dieses offensichtlichen Irrtums dazu geführt hat, dass die Beschwerdeführerin am 09.12.2022 ihren eigenen MFA korrigiert hat. Die AMA hatte aufgrund des Umstandes, dass ihr die erst mit der Beschwerde von der BF vorgelegten Belege nicht bekannt waren, kaum eine Chance den offensichtlich vorliegenden Irrtum zu erkennen und dementsprechend zu entscheiden. Das erkennende Gericht will mit der Zulassung einer Revision vom Verwaltungsgerichtshof wissen, ob im Falle, dass eine Partei des Beschwerdeverfahrens auch tatsächlich vom Recht auf Erhebung einer ordentlichen Revision Gebrauch

macht, bei einer Entscheidung über das Vorliegen eines offensichtlichen Irrtums durch das erkennende Gericht nur jene Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege im Sinne des Artikel 4 der VO (EU) 809 aus 2014, berücksichtigt werden dürfen, die auch der AMA bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides bekannt waren, oder ob das erkennende Gericht im Ergebnis rechtskonform alle Beihilfe-, Förder- und Zahlungsanträge sowie Belege im Sinne des Artikel 4 der VO (EU) 809 aus 2014,, und damit auch jene, die der AMA zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht bekannt waren, bei der Frage des Vorliegens eines offensichtlichen Irrtums berücksichtigt hat.

**Schlagworte**

Antragsänderung beihilfefähige Fläche Beihilfefähigkeit Berechnung Bescheidabänderung Direktzahlung Förderungswürdigkeit INVEKOS Irrtum Mehrfachantrag-Flächen Mitteilung offenkundige Unrichtigkeit Offensichtlichkeit Prämienfähigkeit Prämiengewährung Revision zulässig Zahlungsansprüche

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2024:W114.2281031.1.00

**Im RIS seit**

23.01.2024

**Zuletzt aktualisiert am**

23.01.2024

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at